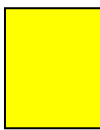


Satzung

zur Gestaltung und Anbringung von Solaranlagen (Solarthermieanlagen und Photovoltaikanlagen) auf Dächern von Haupt- und Nebengebäuden, an Fassaden und Freiflächen

Die Gemeinde Schleching erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588 - BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. Seite 633) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich
Diese Satzung gilt innerhalb der in den Karten gelb bzw. blau gekennzeichneten Bereiche.



gelbe Bereiche
Fernwirkung
gut sichtbar von öffentlichen Verkehrsflächen



blaue Bereiche
kaum Fernwirkung
weniger einsehbar

§ 2 Die Satzung gilt auch für Baudenkmäler und in Ensembles im Sinne von Art. 1 Abs. 1 bis 3 DSchG, hier ist zusätzlich das Merkblatt Nr. A1 des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, München, zu beachten.

In Grundstücken, die an Grundstücke mit einem Denkmal angrenzen sowie an Denkmälern ist das Anbringen von Solaranlagen an Fassaden nicht zulässig.

§ 3 Vorschriften in den gelb gekennzeichneten Bereichen

Solaranlagen sind als zusammenhängende, klar definierte rechteckige Flächen auszubilden. Abtreppungen und gezackte Ränder ("ausgebissene" Formen, "Ausfransungen"), insbesondere um Kamine, Dachflächenfenster und entlang von Dachgauben, sind nicht zulässig.

Das Mischen von verschiedenen Systemen und Fabrikaten sowie von liegenden und stehenden Modulformen ist unzulässig.

Aufgeständerte Sonnenkollektoren auf Dächern sind unzulässig.

Auf Freiflächen sind aufgeständerte Solarelemente nur bis zu einer Höhe von maximal 2,5 m OK Solarmodul über OK Gelände zulässig.

An Fassaden sind Solarelemente nur parallel zur Fassade in quadratischen oder rechteckigen Formaten bis maximal 20 cm Abstand zur Fassade zulässig.

An Balkonen, Erkern und Vorsprüngen sind Solarelemente unzulässig. Je Fassadenseite sind maximal zwei Solarflächen zulässig.

§ 4 Vorschriften in den blau gekennzeichneten Bereichen

Solaranlagen sind als zusammenhängende, klar definierte rechteckige Flächen auszubilden. Abtreppungen und gezackte Ränder ("ausgebissene" Formen, "Ausfransungen"), insbesondere um Kamine, Dachflächenfenster und entlang von Dachgauben, sind nicht zulässig.

Das Mischen von verschiedenen Systemen und Fabrikaten sowie von liegenden und stehenden Modulformen ist unzulässig.

Bei aufgeständerten Sonnenkollektoren hat die Drehachse parallel zur Traufe zu laufen.

Ausnahmsweise kann bei Sonnenkollektoren die Drehachse auch senkrecht zur Traufe angebracht werden, wenn sie

- nicht frei einsehbar sind und
- das Gebäude / der Gebäudeteil nicht in Denkmalnähe, nicht im Altortbereich oder am Ortsrand liegt und
- sie auf keiner anderen Fläche im Grundstück und
- nicht durch größere Flächen oder Alternativen entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik ausgeglichen werden können.

Auf Freiflächen sind aufgeständerte Solarelemente nur bis zu einer Höhe von maximal 2,5 m OK Solarmodul über OK Gelände zulässig.

An Fassaden sind Solarelemente nur parallel zur Fassade in quadratischen oder rechteckigen Formaten bis maximal 20 cm Abstand zur Fassade zulässig.

An Balkonen, Erkern und Vorsprüngen sind Solarelemente unzulässig.

Je Fassadenseite sind maximal zwei Solarflächen zulässig.

§ 5 Von diesen Bestimmungen können Abweichungen i.S. des Art. 63 BayBO zugelassen werden. Darüber entscheidet bei verfahrensfreien Vorhaben die Gemeinde, in den übrigen Fällen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 6 Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der dazugehörige Plan kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 3, Kirchplatz 1, 83259 Schleching eingesehen werden.

Fassung: 16.02.2015

Schleching, 24.02.2015
Gez. Loferer

(DS)

Loferer, Erster Bürgermeister